

# Konzept Rückverfolgbarkeit Hormonfleisch

## 1. Ausgangslage / aktuelle Regelung

Im Jahre 2008 hat die EU im Rahmen der WTO gegenüber den USA und Kanada eine Rechtsstreitigkeit rund um den Import von unter Zuhilfenahme von Hormonen produziertem Fleisch (in der Folge als Hormonfleisch bezeichnet) verloren. Die EU hält gegenüber der WTO weiterhin an ihrem Importverbot von Hormonfleisch fest, was sie auch heute noch zur Entrichtung von beträchtlichen Strafzöllen verpflichtet.

Die Schweizer Bundesbehörden unter Federführung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) haben in intensiven Verhandlungen mit der EU im Jahr 2008 erreicht, dass die Schweiz weiterhin „Hormon behandeltes Fleisch“ unter der Auflage der Verwendungsverpflichtung (siehe unten) importieren darf. Die Verwendungsverpflichtung und die Deklaration sind in der Verordnung über die Ein-, Durchfuhr- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten, Art. 9 und 30 (EDAV-DS, SR 916.443.10) beschrieben und beinhalten die Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Das Rindfleisch dient zur ausschliesslichen Verwendung im Zollgebiet der Schweiz.
2. Bei der Weitergabe des Rindfleischs muss in den Verkaufs- und Lieferdokumenten angegeben werden, dass es ausschliesslich für den Konsum im schweizerischen Zollgebiet abgegeben werden muss.
3. Teile und Abschnitte, die durch das Zerlegen oder Dressieren des Rindfleischs entstehen, dürfen nur von Einzelhandelsbetrieben direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sie müssen nach den Artikeln 3 und 5 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV, SR 916.51) in einer Amtssprache deklariert sein.
4. Das Rindfleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzelhandelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sie müssen gemäss LDV, Art. 3 und 5 in einer Amtssprache deklariert sein.
5. Teile und Abschnitte des Rindfleischs, die nicht nach den Punkt 3 und 4 verwendet werden, müssen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) als Material der Kategorie 32 entsorgt werden.
6. Die Wiederausfuhr von Hormonfleisch ist verboten.

Der Deklarationstext für Hormonfleisch gemäss LDV, Art. 3 und 5 lautet wie folgt „kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“.

2010 haben die EU-Behörden die Umsetzung der genannten Verwendungsverpflichtung überprüft und sich davon überzeugen können, dass auf der 1. Handelsstufe (grosse Importeure, kleinere Direktimporteure) und der 2. Handelsstufe (grössere Zwischenhändler) die Anforderungen vollumfänglich umgesetzt werden und kein Hormonfleisch in die EU exportiert wird.

Da der Import von Hormonfleisch in den letzten Jahren erheblich zugenommen bzw. sich zwischen 2008 und 2011 verdreifacht hat, gewinnt die regelmässige Überprüfung der Abläufe auf der 3. (Einzelhandelsbetriebe, Metzgereien, Gastrobetriebe) und der 4. Handelsstufe (z.B. genossenschaftlich organisierte Abholmärkte) zunehmend an Bedeutung; dies vor allem in Bezug auf die Warenbuchhaltung und die Rückverfolgbarkeit.

## **2. Ziele und Zweck**

Aufgrund der Tatsache, dass die 3. und die 4. Handelsstufe bislang keiner regelmässigen Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterlagen, wurde das vorliegende Konzept erarbeitet, mit welchem im Rahmen von Selbstkontrollen die Einhaltung der Anforderungen beim Verkauf und Handel von Hormonfleisch sichergestellt werden soll.

Das vorliegende Konzept mitsamt seinen Anhängen bezweckt eine möglichst einfache Handhabung für die Praxis und berücksichtigt Folgendes:

- Eine Selbstkontrolle der Prozesse mittels einer Checkliste
  - Einmalig bei Beginn ausfüllen, visieren und gut nachvollziehbar ablegen.
  - Auch Metzgereibetriebe und Fleischfachgeschäfte, die kein Hormonfleisch verkaufen, müssen die Checkliste ausfüllen (siehe weitere Hinweise in der Anleitung)
  - Bei jeder Änderung der Kundenkategorien (d.h. beim Einbezug bzw. Ausschluss der Belieferung des Zwischenhandels) muss die Checkliste neu ausgefüllt werden.
- Eine Warenbuchhaltung mittels Formular Ein- und Ausgangskontrolle (nur falls auch Zwischenhandel beliefert wird):
  - in Papierform oder als Excel-Datei auf dem PC nutzbar
  - Empfehlung: Lieferscheine für Hormonfleisch am selben Ort und separat vom übrigen Fleisch ablegen
  - Abgleichen der Warenflusskontrolle mit real vorhandenem Lager: sobald Formular gefüllt ist (als Empfehlung), mind. aber 1x pro Quartal
  - Weitere Informationen zur Verwendung des Formulars Ein- und Ausgangskontrolle finden Sie im Anhang „Anleitung“
- Die Informationsweitergabe der Verwendungsverpflichtung:

Vorlagen in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache → müssen beim Weiterverkauf an den Zwischenhandel mind. in einer Amtssprache der entsprechenden Lieferung beigelegt werden.

Zürich, im Februar 2013 (Version 2: April 2016)

## Anleitung

### **a. Checkliste zur Selbstkontrolle**

Die Checkliste zur Hormonfleischkontrolle soll Ihnen und allfälligen Kontrollinstanzen aufzeigen, ob Sie in ihrem Betrieb die Anforderungen für die Verwendung von Hormonfleisch erfüllen.

Grundsätzlich sollte die Checkliste bei Beginn einmalig ausgefüllt werden. Ob das Formular dann vollständig ausgefüllt werden muss oder nicht, ist abhängig von der Betriebskategorie Ihres Betriebes:

- Wenn Sie kein Hormonfleisch verkaufen:  
→ unter Punkt 1 bei NEIN ankreuzen. Anschliessend ist das Formular am Ende zu datieren, visieren und an einem gut nachvollziehbaren Ort abzulegen.
- Wenn Sie Hormonfleisch verkaufen, kreuzen Sie unter Punkt 2 an, zu welcher Kategorie ihr Betrieb zählt.  
→ Wenn es sich um einen Betrieb ohne Zwischenhandel bzw. mit ausschliesslichem Verkauf von Hormonfleisch an Endkunden (d.h. Privatkundschaft und/oder Restaurants / Hotels mit ausschliesslicher Verwendung des Hormonfleisches in ihrem Betrieb) handelt, ist das Formular am Ende nur noch zu datieren, visieren und an einem gut nachvollziehbaren Ort abzulegen.  
→ Wenn es sich um einen Betrieb mit Zwischenhandel handelt, ist die Selbstkontrollcheckliste vollständig auszufüllen.

Hinweis: Stellen Sie bei der Kontrolle Fehler fest, sind diese umgehend zu korrigieren. Es wird empfohlen, die Fehlerkorrektur entsprechend dokumentieren.

Hier noch einige wichtige Informationen zu den Kontrollpunkten:

<b>Bereich</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Anforderungen / Informationen / Empfehlungen</b>
<b>I. Systemgrundlage</b>	<u>I.I Personalschulung</u> Wurde das Personal, welches in dem Prozess involviert ist, entsprechend geschult?	Personal, welches im Prozess „Hormonfleisch“ involviert ist, muss geschult sein.
	<u>I.II Verantwortlichkeit</u> Sind Verantwortliche für diesen Prozess benannt?	Es sollte eine Person im Betrieb bestimmt werden, der für den Prozess „Hormonfleisch“ verantwortlich ist.
	<u>I.III Kennzeichnung</u> Wird Hormonfleisch unter einer anderen Artikelnummer geführt?	Wir empfehlen die Hormonfleisch-Artikel unter anderen Artikelnummern als das übrige Sortiment zu führen. Es erleichtert Ihnen die Warenbuchhaltung sowie die Rückverfolgbarkeit der Ein- und Ausgänge, etc.

Bereich	Fragestellung	Anforderungen / Informationen / Empfehlungen
<b>II. Wareneingang</b>	Wird die Menge der einzelnen Artikel Hormonfleisch pro Lieferant erfasst und dokumentiert?	Gemäss Art. 23 der ZEV (Zollerleichterungsverordnung) ist eine Warenbuchhaltung über die Wareneingänge sowie die Warenausgänge zu führen. Dafür sind die Wareneingänge mittels Formular Ein- und Ausgangskontrolle zu erfassen.
	Wird die Wareneingangskontrolle nachvollziehbar dokumentiert?	→ Formular Ein- und Ausgangskontrolle
	Erfolgt eine Chargenbildung beim Wareneingang?  Wenn ja, wird die Chargennummer des Lieferanten der eigenen Charge zugeordnet?	→ Formular Ein- und Ausgangskontrolle
	Wird die Beschriftung des Kartons, Produkt und Lieferscheins überprüft?	Das Fleisch von hormonbehandelten Tieren muss auf dem Karton, dem Produkt und den Handelsdokumenten nach LDV, Art. 3 und 5 („Kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein“) gekennzeichnet sein.
	Ist gewährleistet, dass nur ordnungsgemäss gekennzeichnete Ware angenommen wird?	→ durch eine Wareneingangskontrolle sicherstellen. Wenn der Text fehlt, durch einen Zusatzkleber entsprechend kennzeichnen.
<b>III. Lagerung</b>	Ist das Hormonfleisch über die ganze Lagerzeit eindeutig gekennzeichnet und identifizierbar?	→ nach LDV, Art. 5 vorgeschrieben
	Kann jederzeit abgerufen werden, wieviel Hormonfleisch noch im Lager resp. im Betrieb ist?	→ Aufzeichnungen der aktuellen Lagerbestände sollten jederzeit verfügbar sein.
	Wird Hormonfleisch separat gelagert?	Eine separate Lagerung von Hormonfleisch empfiehlt sich, um eine Vermischung mit nicht-hormonbehandeltem Fleisch im Voraus auszuschliessen.
<b>IV. Bearbeitung</b>	Ist sichergestellt, dass nur dann Hormonfleisch verarbeitet wird (mariniert, zugeschnitten), wenn diese Ware direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird?	Das Fleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen verarbeitet werden, wenn diese Produkte direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
	Werden nur diejenigen Teile, welche durch das Zerlegen / Dressieren entstehen, direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben?	Teile und Abschnitte, die durch das Zerlegen und Dressieren entstehen, dürfen von Einzelhandelsbetrieben nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
	Werden die Mengen der Teile / Abschnitte, die nicht direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, als Nebenprodukte der Kategorie 3 gemäss VNTP entsorgt? Werden diese Mengen dokumentiert?	Teile und Abschnitte, die nicht direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, müssen als VTNP der Kategorie 3 entsorgt werden. Die Mengen dieses Materials sind zu dokumentieren.

Bereich	Fragestellung	Anforderungen / Informationen / Empfehlungen
V. Warenausgang	Wird der Warenausgang dokumentiert und sind die einzelnen Kunden, die die Ware erhalten haben, mit Chargennummer, Artikel und Menge der Ware abrufbar?	→ Formular Ein- und Ausgangskontrolle
VI. Warenbuchhaltung	Wie oft wird ein Inventar gemacht?	Wir empfehlen eine Auswertung mindestens quartalsweise.
VII. Verwendungsvorbehalt	Ist der Verwendungsvorbehalt auf den erforderlichen Dokumenten (Lieferschein, Rechnung und Sammelrechnung) angegeben?	Gemäss Art. 8 der ZEV ist auf den Verkaufs- und Lieferdokumenten der Verwendungsvorbehalt anzugeben.
VIII. Retouren	Wie werden Retouren behandelt?	Auch Retouren und deren weitere Verwendung müssen erfasst werden. Die Weiterverwendung muss den Anforderungen für Hormonfleisch entsprechen.

#### **b. Formular Eingangs- und Ausgangskontrolle**

- Das Formular muss nicht ausgefüllt werden, wenn kein Hormonfleisch verkauft wird oder nur Endkunden, d.h. Privatkundschaft und / oder Restaurants / Hotels mit ausschliesslicher Verwendung des Hormonfleisches in ihrem jeweiligen Betrieb beliefert werden (→ visierter Hinweis auf obgenannter Checkliste ist ausreichend!).
- Der Anfangsbestand ergibt sich aufgrund der Mengen der letzten Inventarisierung.
- Im Feld „Lieferant / Kunde“ wird aufgrund der Wareneingänge (→ Lieferant) bzw. -ausgänge (→ Kunden) ersichtlich, welche Stufe angesprochen ist.
- Jeder Prozessschritt (bzw. jede Zeile) ist mit dem jeweiligen Datum zu versehen (in 1. Spalte) bzw. separat zu visieren (in letzter Spalte).
- Bei der Erfassung des Endbestandes muss eine allfällige Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangskontrolle und der bei der Inventarisierung real vorhandenen bzw. gewogenen Menge an Hormonfleisch zwingend begründet werden.
- Separate Hinweise für Excel-Version:
  - Nur weisse Felder innerhalb der Tabelle sind auszufüllen (die übrigen sind geschützt und nicht beschreibbar).
  - Die grau markierten Felder sind z.T. mit Formeln hinterlegt, die jeweils die Berechnung des aktuellen Lagerbestandes erlauben (Achtung: Fehlermeldung bei negativen Lagerbeständen!).
  - Nach Eingabe der inventarisierten Menge am Ende wird auch die entsprechende Differenz automatisch berechnet.